



Datum: 09.12.2020
Aktenzeichen: 1. Änderungsverfügung zur AV
vom 30.11.2020
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

In den letzten fünf Tagen bewegte sich der Inzidenzwert im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zwischen 477,2 und 534,6 und hat damit den in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27.11.2020 (SächsCoronaSchVO) festgelegten Inzidenzwert erheblich überschritten.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat aufgrund des hohen Inzidenzwertes bereits am 30.11.2020 eine Allgemeinverfügung im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des § 8 Absatz 1 und Absatz 4 SächsCoronaSchVO erlassen.

Aufgrund der weiterhin sehr hohen Infektionszahlen erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die folgende

1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30.11.2020

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30.11.2020 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist außerhalb von Läden und Geschäften im gesamten öffentlichen Raum täglich im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr untersagt.“
 - b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Konsum von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist im gesamten öffentlichen Raum täglich im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr untersagt.“
 - c) In Ziffer 7 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.



d) Ziffer 7 Satz 2 Buchstabe c. erhält die folgende Fassung:

„c. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung; Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie den angrenzenden Landkreisen und der Landeshauptstadt Dresden; die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,“

e) Nach Ziffer 7 Satz 2 Buchstabe n. wird Folgendes eingefügt:

„o. Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere die Durchführung von Drückjagden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP).“

2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung wird am 10.12.2020, 00:00 Uhr wirksam und mit Ablauf des 28.12.2020, 24:00 Uhr, unwirksam. Für den Fall, dass sich nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung

I.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 09.01.2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13.03.2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie nach § 8 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27.11.2020 (SächsGVBl. S. 666) sachlich zuständig.



Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

II.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG). Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes - GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) werden insoweit eingeschränkt (§ 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG).

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Absatz 1 IfSG näher aufgeführten Maßnahmen sein.

Der Deutsche Bundestag hat am 27.03.2020 eine epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Eine Aufhebung dieser Feststellung ist bisher nicht erfolgt.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG).

Bei einer übertragbaren Krankheit handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit (§ 2 Nummer 3 IfSG).

Bei der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Atemwegserkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG).



Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO können die zuständigen kommunalen Behörden in Abhängigkeit von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Die Untersagung der Abgabe von Alkoholika und alkoholischen Getränken und der Konsums derartiger Getränke im öffentlichen Raum können erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der bestehenden Kontaktbeschränkungen entgegensteht.

Die Erfahrungen der vergangenen Tage haben gezeigt, dass eine Begrenzung des Alkoholverbotes auf bestimmte Orte nicht ausreichend ist und im Rahmen der Durchsetzung zu Abgrenzungsproblemen geführt hat. Insoweit erscheint eine Ausweisung des Alkoholverbotes geboten.

Die getroffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Infektionsrisiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben im Landkreis vollständig zum Stillstand zu bringen. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da die getroffenen Maßnahmen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Zweck des Schutzes höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann, gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG, ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte am 09.12.2020, sodass die Allgemeinverfügung am 10.12.2020 als bekannt gegeben gilt.

Wird der Inzidenzwert nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 SächsCoronaSchVO unterschritten, bleiben die Maßnahmen nach § 8 Absatz 3 und 4 SächsCoronaSchVO aufrechterhalten, soweit und solange diese zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich sind, § 8 Absatz 5 Satz 3 SächsCoronaSchVO.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung tritt gemäß § 12 Absatz 2 SächsCoronaSchVO mit Ablauf des 28.12.2020 außer Kraft. Da die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung eine wesentliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung bildet, wurde diese ebenfalls bis zum 28.12.2020 befristet.



Die Entwicklungen der Coronavirus-Pandemie sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich absehbar, sodass ein Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgen kann, sobald es die Sach- und/oder Rechtslage erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade

Geschäftsbereichsleiterin

